

Sonder-Ausgabe.

Auer Tageblatt

Bezugspreise: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 60 Pfg. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 50 Pfg., wöchentlich 10 Pfg. Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierteljährlich 1.50 Mt., monatlich 60 Pfg. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 1.20 Mt., monatlich 48 Pfg. Erscheint täglich in den Mittagsstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsausträger und Ausgabehelfer, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeiger für das Erzgebirge

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4—5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Erzgebirge. Fernsprecher 53.
Für unerlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Insertionspreis: Die sechs gespaltene Korpuszeile oder deren Raum für Inserate aus Aue und den Ortsteilen der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg 12 Pfg., sonst 15 Pfg. Reklamenspezifische 25 Pfg. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Annahme von Anzeigen bis spätestens 4 1/2 Uhr vormittags. Für Fehler im Satz oder in der Erscheinungsweise kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe des Inserates durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Sonntag, 16. August 1914, nachmittag 1 Uhr.

Amtliche Meldung.

Aufruf des Landsturms!

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist in Verfolg des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25), die Aufbietung des Landsturms zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen worden.

1. Der erste Landsturmtag ist der 16. August	
„ zweite „ „ 17. „	
„ dritte „ „ 18. „	
„ vierte „ „ 19. „	
„ fünfte „ „ 20. „	
„ sechste „ „ 21. „	
„ siebente „ „ 22. „	

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören.

3. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

4. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heer und in der Marine befunden und ausgemustert worden sind.

Ausführliches folgt im 2. Extrablatt.

Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Arnold. Druck: Auer Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Aue i. Erzgeb.